



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

### **Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage grundsätzlich, hat jedoch diverse Änderungsanträge. Näheres entnehmen Sie bitte dem Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Fragebogen

### *Zur Kenntnis an:*

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

**Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)**

**Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)**

**Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)**

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-  
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-  
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de  
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-  
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Markus Dörig, Ratschreiber  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Tel: +41 71 788 93 11  
[info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

### Allgemeine Bemerkungen

Die Ständekommission bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG).

Es wird begrüsst, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) modernisieren will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung. Insbesondere werden jene Anpassungsvorschläge unterstützt, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts der WL durch eine Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Damit wird auch das Anliegen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen nach Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteurinnen und Akteuren bestmöglich vorzubereiten.

Es wird begrüsst, dass organisatorische und kommunikative Massnahmen vorgeschlagen werden, welche das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteurinnen und Akteuren insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise verbessern. Hierzu gehört neben der Klärung der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesrat und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sowie anderen Departementen auch der engere Einbezug der Kantone bei den Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Mangellage. Dabei wird die neue Regelung unterstützt, dass die Kantone im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision zwar keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll. Hierzu gehört auch, dass vorbereitete Interventionsmassnahmen in eine ordentliche Vernehmlassung geschickt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die Kantonsregierungen zu erfolgen hat und gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) des Bundes die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Für fachpolitische Fragen stehen die Fachdirektorenkonferenzen zur Verfügung.

### Interne Organisation

Zur Stärkung der WL tragen auch die Anpassungen von Auftrag, interner Organisation und Führungsstruktur bei. Hier besteht noch zusätzlicher Bedarf. Die WL soll zu einem effizienten und effektiven Instrument des Krisenmanagements in der Hand des Bundes werden, das akkurat und in dessen Krisenorganisation eingebunden ist.

Der Vorschlag zur Modernisierung der Organisation der WL wird begrüsst. Ziel muss mehr Effizienz und Effektivität in der kontinuierlichen Lagebeurteilung, der Erarbeitung einer auf die mittel- bis langfristigen Risiken zugeschnittenen Auswahl von Massnahmen, die in der Vorbereitungs- oder Interventionsphase zeitverzugslos umgesetzt werden können, sowie die Klärung der Führungsstruktur sein.

- Einsetzung einer oder eines Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung im Vollamt (Art. 58a Abs. 1),
- die oder der zugleich die auf ihren oder seinen Antrag vom Bundesrat bestimmten Fachbereiche und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als Direktorin oder Direktor leitet (Art. 58a Abs. 2; Art. 58b Abs. 3). In dem die oder der Delegierte WL neu die Leitung der Fachbereiche (bisher Bundesrat) übernimmt, hat sie oder er diese und dessen Arbeit auch zu koordinieren. Damit sollte die Qualität der Arbeit der Fachbereiche angehoben, einander angeglichen und standardisiert werden.

Zu Gunsten der Effektivität der WL sind die Aufgaben der oder des Delegierten und der Fachbereiche zu ergänzen:

- Die Beobachtung der Versorgungslage muss explizit insbesondere in Bezug zum Lagebild des Bundesnachrichtendienstes erfolgen. Vor dem Hintergrund der dort aufgezeigten mittel- bis längerfristigen Risiken und Gefahren sind sowohl die Versorgungslage als auch der Stand der vorbereiteten Massnahmen zu würdigen (Art. 58a Abs. 1 und Abs. 5 anpassen). Das ist die Aufgabe der oder des Delegierten WL.
- Den Fachbereichen ist ausdrücklich eine Aufgabe zuzuweisen. Ihre Aufgabe sollte sein, für unterschiedliche Gefährdungsszenarien geeignete Massnahmen auszuarbeiten und mit der Wirtschaft einzuüben, sodass sie im Bedarfsfall zeitverzugslos umgesetzt werden können. Ein besonderes Augenmerk soll auf die für jede Massnahme erforderliche Vorlaufzeit gelegt werden. So muss die Umstellung der Landwirtschaft auf das landwirtschaftliche Anbaujahr Rücksicht nehmen. Die Sicherung einer Wasserkraftreserve kann je nach Füllstand der Stauseen eventuell sofort erfolgen. Die Bereitstellung von zusätzlichen Übertragungskapazitäten im Höchstspannungsnetz erfordert ebenso eine Vorlaufzeit wie die Umsetzung einer 7/13 Angebots- oder Nachfragerationierung. Auch im Lichte von Art. 31 Abs. 2 (neu) LVG müssen die Vorlaufzeiten bekannt sein. Bei Massnahmen zur Lenkung der Nachfrage ist auch der soziale Aspekt zu bewerten. Die Massnahmen der WL sollten möglichst keine sozialen Verwerfungen hervorrufen.
- Die Gefährdungsszenarien sind von der oder dem Delegierten WL vorzugeben. Sie richten sich nach dem allgemeinen Lagebild des Bundes sowie nach den Stärken und Schwächen des Versorgungssystems generell.
- Richtigerweise werden die Fachbereiche von der Führung im Ereignisfall entbunden (Auftrag aus Art. 5 Abs. 1 soll in Art. 58b Abs. 2 übernommen werden).

#### **Pflichtlager - Garantiefonds - Finanzierung - Schifffahrt**

Zur Pflichtlagerhaltung verpflichtete Unternehmen können sich zusammenschliessen und einen Garantiefonds äufnen, um die Lagerhaltungskosten sowie Preisschwankungen auf dem Pflichtlager auszugleichen. An der Äufnung des Garantiefonds müssen sich alle Lagerpflichtigen in gleicher Weise beteiligen (Art. 16). Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln soll weiterhin nicht zulässig sein (Art. 16 Abs. 5 LVG).

Bei der Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln besteht eine Problematik bei der Finanzierung der Pflichtlager, die infolge der tiefen Weltmarktpreise in Schieflage geraten ist. Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen bei der Endverbraucherin oder beim Endverbraucher wie auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln wird abgelehnt. Beides stellt für inländische Nahrungsmittel einen Wettbewerbsnachteil dar und fördert so zusätzlich den Einkaufstourismus. Deshalb ist auf die Streichung von Art. 16 Abs. 5 LVG zu verzichten.

#### **Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das WBF**

Kritisch zu hinterfragen ist die in Art. 57 Abs. 3<sup>bis</sup> E-LVG vorgesehene Möglichkeit einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das WBF. Gemäss dieser Bestimmung soll der Bundesrat aufgrund einer zeitlichen Dringlichkeit das WBF ermächtigen können, die von ihm erlassenen Interventionsmassnahmen anzupassen, sofern die Versorgungslage dies erfordert. Wie im erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, handelt es sich um eine Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite. Damit werden dem WBF potenziell umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es scheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Immerhin darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird, auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für Wirtschaft und Bevölkerung selbst zu treffen und damit zu legitimieren. Es ist daher zu hinterfragen, ob die Einräumung der Möglichkeit einer Subdelegation an das WBF in tatsächlicher Hinsicht einer Notwendigkeit entspricht. Sollte dies zutreffen, sind wir der Meinung, dass der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar umrissen sein sollte.

**Schaffung von Ordnungsbussen**

Eine weitere Forderung der Kantonsregierungen im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage ist die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies, da im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten zur Bewältigung einer allfälligen Energiekrise klar wurde, dass beispielsweise bei flächendeckenden Verwendungsverboten oder Beschränkungen die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen heute nicht umsetzbar ist. Die Ständekommission begrüsst, dass diese Forderung der Kantone in die vorliegende Vorlage aufgenommen wurde.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 4 eLVG	Streichen:  <del>Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.</del>	Die Beweislast ist umzukehren. Die Wirtschaft soll darlegen müssen, dass sie trotz ausreichender Vorbereitung die Landesversorgung nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann. Dann hat sie die Konsequenzen der Massnahmen der WL zu erdulden. Die Beweisumkehr ergibt sich aus der sozialen Verantwortung des Staats. Die Wirtschaft muss sich dieser beugen.
Art. 5 Abs. 1 eLVG	Ändern:  Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest. Sie oder er stützt sich dabei auf eine Risikoanalyse und eine Gefahrenereinschätzung.	Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS), der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB), bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt die oder der Delegierte die Vorbereitungsmassnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1 eLVG fest.  Vorbereitungsmassnahmen müssen sich aus einer periodisch aktualisierten Risikoanalyse und Gefahrenlage ableiten. Sonst sind sie höchstens die Fortschreibung der Geschichte und tendieren dazu, vergessen zu werden.
Art. 5 LVG	Ergänzen:  Abs. 1a (neu) Sie oder er kann von der Wirtschaft und von Verwaltungseinheiten des Bundes insbesondere die Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen einfordern, wenn deren Fehlen die Handlungsfreiheit des Bundesrats bei der Festlegung von Massnahmen nach Art. 31 und Art. 32 einschränken würde.	Die nach Art. 31 und Art. 32 zu wählenden Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen sollen wirksam sein. Die volkswirtschaftlichen Kosten einer Mangellage sollen so tief wie möglich gehalten werden. Bereits in Zeiten normaler Versorgung geschaffene technische oder organisatorische Voraussetzungen können das Spektrum der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen erweitern oder einschränken.  Wären beispielsweise die Stromnetze im Herbst 2022 in der Lage gewesen, einzelne Kundinnen und Kunden gezielt anzusteuern, wären rotierende Netzabschaltungen tatsächlich eine Option und der Bau der Reservekraftwerke möglicherweise unnötig gewesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Umsetzung dieser Vorgabe durch die Wirtschaft ist entsprechend von der WL zu überprüfen und die Nichtumsetzung zu ahnden.
Art. 16 Abs. 5 LVG	Verzicht auf Streichung:  <u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u>	Die Inlandproduktion darf nicht durch Garantiefondsbeiträge belastet werden. Denn dadurch vergrößert sich der Preisunterschied zur Importware, was die Inlandproduktion im Wettbewerb benachteiligt.  Die Agrarpolitik 2022 und die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 haben die Stärkung der Inlandproduktion zum Ziel. Im Postulatsbericht über die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik sieht der Bundesrat dieses Ziel auch für die Agrarpolitik 2030.
Art. 21 Abs. 1 eLVG	Ändern:  Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen <u>und nachgewiesenen</u> Wettbewerbsnachteile auszugleichen, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen.	Die Mittel eines Garantiefonds sollen zielgerichteter eingesetzt werden. In erster Linie sind damit die Kosten der Pflichtlagerhaltung und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu decken. Gewinne aus Preissteigerungen der Pflichtlagerware sind dem Garantiefonds abzuliefern. Aus der Pflichtlagerhaltung entstehende Wettbewerbsnachteile sollen hingegen neu nachgewiesen werden müssen. Denn da die Lagerkosten und Preisschwankungen auf der Pflichtlagerware durch den Garantiefonds gedeckt sind, entsteht den zur Pflichtlagerhaltung verpflichteten Unternehmen grundsätzlich kein Wettbewerbsnachteil.
Art. 31 Abs. 1 eLVG	Ändern:  Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. <u>Die Massnahmen sind wenn möglich zu befristen.</u> <del>Die Massnahmen sind zu befristen.</del>	Die Befristung der Massnahmen sollte der Regelfall sein, denn damit signalisiert der Bundesrat der Wirtschaft auch, dass sie die Versorgung des Landes in absehbarer Zeit wieder aus eigener Kraft sicherstellen muss.  Für die Befristung und wie für die Bemessung der Frist einer Massnahme sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen (was im LVG nicht ausgeführt wird). Die hier vorgeschlagene Formulierung ermöglicht dem Bundesrat mehr Freiheitsgrade. Sie ist nicht als Abwälzung der Zuständigkeit für die



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Versorgung des Landes von der Wirtschaft auf den Staat zu sehen.
Art. 31 Abs. 2 eLVG	<p>Ändern:</p> <p><del>Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder bewältigt werden kann, wenn die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.</del></p> <p><u>Unmittelbar drohend ist eine schwere Mangellage, wenn</u></p> <p>a) <u>sie ohne Massnahmen des Bundesrates aller Voraussicht nach nicht mehr abgewendet werden kann,</u></p> <p>b) <u>die Vorlaufzeit für die zu ihrer Abwendung geeigneten vorbereiteten Massnahmen in weniger als 6 Monaten abzulaufen droht und</u></p> <p>c) <u>die Wirtschaft darlegt, alle in ihrer Macht stehenden einzelbetrieblichen, branchenweiten und branchenübergreifenden Massnahmen erfolglos ergriffen zu haben.</u></p>	Das Verhältnis zur unmittelbar drohenden Mangellage nach Abs. 1 ist zu klären. Die Wirtschaft muss darlegen, dass sie alles Zumutbare und Machbare unternommen hat, um die Mangellage abzuwenden. Es ist nicht am Staat, das zu beweisen. Die Beweispflicht der Wirtschaft, das Setzen eines Zeithorizonts sowie die Bedrohung unterlassener Vorbereitung mit Strafe sorgen dafür, dass sich die Wirtschaft selber anstrengen muss und sich nicht in der Hoffnung auf den Staat zurücklehnen kann.
Art. 49a Abs. 1 lit. a	<p>Ändern:</p> <p>Massnahmen nach Art. 5 Abs. <u>1a</u> und Abs. 4, Art. 28 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 33 Abs. 2 zuwiderhandelt <u>oder unterlässt</u>;</p>	Die Unterlassung von angeordneten Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere aber die Unterlassung der Schaffung angeordneter technischer oder organisatorischer Voraussetzungen muss ebenfalls mit Strafe bedroht werden. Denn solche Unterlassungen schränken den Bundesrat und die WL in der Wahl der adäquaten Massnahmen ein und führen darum zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten.
Art. 58a Abs. 1 eLVG	<p>Ändern:</p> <p>Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. <del>Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.</del></p>	Die Ernennung der oder des Delegierten ist ein Personalentscheid des Bundesrats. Zudem braucht die oder der Delegierte WL für die Durchsetzung der Massnahmen und die Einforderung von Vorbereitungshandlungen sowie von Strafbestimmungen und Ordnungsbussen die nötige Unabhängigkeit von der Wirtschaft.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 58a eLVG	Ergänzen:  Abs. 2a (neu) Die oder der Delegierte hat gegenüber anderen Bundesstellen und Unternehmen, die für die Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, ein Weisungsrecht. Der Bundesrat kann dieses einschränken oder befristen.	Der Bundesrat nimmt die Koordination zwischen den Departementen vor, federführend ist das WBF (Art. 5 Abs. 3 LVG). In der weiteren operativen Umsetzung der Aufträge der WL ist der oder dem Delegierten gegenüber den anderen betroffenen Bundeseinheiten ein Weisungsrecht einzuräumen. Damit kann die WL situativ die Abgrenzung zwischen ihr und den Strukturämtern klären.  Gleiches gilt für die Unternehmen, die für die WL von besonderer Bedeutung sind (Art. 5 Abs. 4 LVG).
Art. 58 Abs. 3 eLVG	Ändern:  Sie oder er beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft insbesondere das Lagebild des BABS, der Armee und des NAB. Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.	Die Beobachtung der Versorgungslage ist nur der erste Schritt. Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des BABS, der Armee oder des NAB, bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt die oder der Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1 eLVG fest.
Art. 58 Abs. 4 eLVG	Streichen:  <del>Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</del>	Unnötig. Die Daten werden zum Zweck der Landesversorgung erhoben und bearbeitet. Die Weitergabe an Dritte ist davon ausgeschlossen. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Datenschutzrecht.
Art. 58 Abs. 5 eLVG	Ändern:  Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen <u>und setzt diese in Bezug zur aktuellen Risikolage.</u>	Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des BABS, der Armee oder des NAB, bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt die oder der Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Die gleiche Versorgungslage kann je nach Gefahrenlage oder vorhandenen Risiken (z.B. bei den Lieferketten) genügend oder ungenügend sein.  Für die angestrebte Modernisierung der WL ist die Abstützung ihrer Arbeit auf eine Risikoanalyse und eine Gefahrenlage von zentraler Bedeutung. Der WL muss es gelingen, künftig proaktiv zu handeln, um im Interventionsfall, das

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>heisst wenn im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage Massnahmen ergriffen werden müssen, ein möglichst aktuelles Set an vorbereiteten und erprobten Massnahmen zur Verfügung zu haben. Nur so kann es gelingen, sowohl die Landesversorgung sicherzustellen wie auch den volkswirtschaftlichen Schaden zu minimieren.</p>
<p>Art. 58b Abs. 2 eLVG</p>	<p>Ändern:</p> <p>Sie unterstützen die Delegierte oder den Delegierten beim Vollzug dieses Gesetzes <u>insbesondere bei der Erarbeitung und Überprüfung von Vorbereitungsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 1.</u></p>	<p>Das Fachwissen der breit zusammengesetzten Fachbereiche ist zu nutzen. Mit ihren vertieften Kenntnissen der einzelnen Bereiche können sie Vorbereitungsmaßnahmen entwickeln, die zielführend sind und von der Wirtschaft mitgetragen werden.</p> <p>Da die Mitglieder der Fachbereiche im Milizprinzip aus dem Pool an Fachleuten sowohl aus der Wirtschaft wie auch aus der Verwaltung rekrutiert werden, dürften sie im Ereignisfall von ihrer eigenen Organisation eingesetzt werden und der WL nicht zur Verfügung stehen. Ihr Fachwissen aus der WL begünstigt jedoch die Umsetzung von Massnahmen in ihren Organisationen.</p>